

GR_GERICHTE ZK1 2015 23 vom 27. Februar 2015

GR Gerichte, 2015-02-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZK1_2015_23

FR: GR_GERICHTE ZK1 2015 23 du 27 février 2015

IT: GR_GERICHTE ZK1 2015 23 del 27 febbraio 2015

Regeste

fürsorgerische Unterbringung | KES Fürsorgerische Unterbringung

Erwägungen

E. 5

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Voraussetzungen für eine fürsorgerische Unterbringung gemäss Art. 426 ZGB nicht (mehr) erfüllt sind. Trotz anerkannter Behandlungsbedürftigkeit geht die höchstens latent vorhandene Eigen- und Fremdgefährdung nicht über ein Mass hinaus, welches einen derart einschneidenden Freiheitsentzug wie die stationäre Unterbringung in der Klinik C._____ rechtfertigen würde. Die angeordnete fürsorgerische Massnahme ist insofern nicht verhältnismässig, als die adäquate Behandlung der anerkannterma-

Seite 17 — 18 sen vorhandenen Alkoholkrankheit abseits der Akutphase auch ambulant erfolgen kann. Damit ist die vorliegende Beschwerde gutzuheissen und die ärztliche Einweisungsverfügung vom 13. Februar 2015 auf den 03. März 2015 aufzuheben. Vor der umgehenden Entlassung aus der Klinik hat die ärztliche Leitung im Rahmen eines Austrittsgesprächs auf den Abschluss einer Vereinbarung über eine geeignete ambulante Nachbetreuung hinzuwirken und, sollte keine solche Vereinbarung zustande kommen, bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Prätigau/Davos Antrag auf Anordnung einer geeigneten Nachbetreuung zu stellen.

E. 6

In Bezug auf die Grundsätze der Kostenaufgabe im erwachsenenschutzrechtlichen Beschwerdeverfahren verweisen die Art. 63 Abs. 5 und Art. 60 Abs. 2 EGzZGB subsidiär auf die Bestimmungen der ZPO. Demnach werden die Prozesskosten gemäss Art. 106 Abs. 1 ZPO grundsätzlich der unterliegenden Partei auferlegt. Die Beschwerdeführer ist mit seinem sinngemässen Antrag auf Entlassung aus der Psychiatrischen Klinik B._____ vollständig durchgedrungen. Bei diesem Verfahrensausgang gehen die Kosten des Beschwerdeverfahrens von insgesamt CHF 3'592.50.--, bestehend aus CHF 1'500.-- Gerichtsgebühr und CHF 2'092.50.-- Gutachterkosten, zu Lasten des Kantons Graubünden. Der Kanton Graubünden hat den Beschwerdeführer zudem für seine Rechtsvertretung im Beschwerdeverfahren ausseramtlich zu entschädigen. In Anbetracht dessen, dass sich die gestellten Fragen zur Sach- und Rechtslage nicht als besonders komplex erwiesen und Rechtsanwalt lic. iur. Dieter Marty keine Kostennote eingereicht hat, erscheint eine pauschale Entschädigung in der Höhe von insgesamt CHF 1'000.00.-- (inkl. Spesen und MwSt.) als angemessen.

Seite 18 — 18 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.